

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.08.2015

### **Stellungnahme zur Anfrage AN/1226/2015, Piratengruppe: Inklusion: Warum beteiligt sich Köln nicht an der Verfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz?**

Zu den Fragen der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln

1. Welche inklusionsbezogenen Maßnahmen sind nach Ansicht des Schulträgers in diesem Schuljahr vorrangig zu realisieren?
2. Reichen die Landesmittel aus, um die geplanten Vorhaben des Schulträgers zu finanzieren, und wenn nicht, wie hoch ist der Eigenanteil der Stadt? (Bitte für die geplanten Vorhaben aufschlüsseln.)
3. Welche Gründe sprachen gegen eine Beteiligung der Stadt Köln an der o.g. Verfassungsbeschwerde?
4. Welche Maßnahmen im Bereich der schulischen Inklusion sind nach Ansicht des Schulträgers bereits zufriedenstellend in Angriff genommen worden?

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu den Frage 1 und 4: Die Maßnahmen der Stadt Köln für die schulische Inklusion wurden zunächst im Maßnahmenpaket des Inklusionsplans für Kölner Schulen (Mitteilung 2017/2012) beschrieben. Im Jahr 2014 hat die Verwaltung eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Köln (Mitteilung 1034/2014) erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Zwischenbilanz sowie der Stellungnahmen der Expertengruppen des Expertenbeirats Inklusion Köln (Mitteilung 2353/2014) wurde eine Fortschreibung der Maßnahmen entwickelt. Diese Fortschreibung des Maßnahmenplans wurde im Frühjahr 2015 in der Lenkungsgruppe Inklusion und dem Expertenbeirat Inklusion abschließend diskutiert und wird den politischen Gremien in Kürze mitgeteilt.

Zu Frage 2: Ein Verfahren zur präzisen Ermittlung des Eigenanteils der Stadt besteht derzeit noch nicht, wird jedoch schrittweise entwickelt. Die Verwaltung verweist daher auf die Stellungnahme zu der Eingabe des mittendrin e.V. vom 03.06.2013 (Mitteilung 0719/2015) und auf die Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Mitteilung 0747/2015).

Zu Frage 3: Bezüglich der Frage der Beteiligung an einer Verfassungsbeschwerde schließt sich die Stadt Köln der Auffassung des Städtetags NRW an, nach der den Mitgliedern empfohlen wird, nicht gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu klagen. Bekanntlich ist die finanzielle Situation sehr vieler Städte im Land äußerst angespannt und haben die Städte die Inklusionsausgaben in den Jahren 2013 und 2014 bereits ohne Hilfe des Landes stemmen müssen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen erwartet allerdings, dass die seinerzeit nach intensiven Diskussionen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden gefundenen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und vertraut auf die Zusagen des Landes, die Höhe der Landesmittel jährlich zu evaluieren und sie je nach Ergebnis an die tatsächlichen Ausgaben vor Ort anzupassen.

**Gez. Dr. Klein**